
**9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortschaften der Einheitsgemeinde
Stadt Tangerhütte – hier Artikel 3 Ortschaft Cobbel**

**§ 1
Änderungen**

**Artikel 3
Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Cobbel**

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712,713) sowie §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Cobbel beschlossen:

**§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt
ergänzt:**

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr
je Urnengemeinschaftsanlage mit Platte für Dauer der Ruhezeit einmalig 62,50 Euro
erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den

Brohm
Bürgermeister

Siegel